

Reparaturen am neuen Auto - Gewährleistung oder Garantie?

von Rechtsanwalt Peter Wenker*

Ein neues Auto macht Freude - jedenfalls solange es tadellos fährt. Das häufig mit viel Geld bezahlte Glücksgefühl kann nämlich schnell in Ernüchterung umschlagen, wenn das gerade erst liebgewonnene und eingefahrene Fahrzeug anfängt, ungeahnte Geräusche von sich zu geben, an der Ampel zu ruckeln oder nicht einmal mehr anspringt. Zum Glück hatte man beim Kaufvertragsabschluss darauf geachtet, ein Fahrzeug mit Garantie zu erwerben, etwaige Reparaturen beim Fachhändler werden also in jeden Fall kostenfrei sein. Oder?

Wahlfreiheit des Käufers

Wenn man „seine Rechte“ geltend machen will, weil der Autoverkäufer eine kostenfreie Instandsetzung auf erstes Anfragen ablehnt, steht man zunächst vor der Frage, worauf man genau pochen kann - Gewährleistung oder Garantie? Und was war nochmal der Unterschied?

Sachmangelgewährleistungsrechte, die nach geltender Rechtslage richtigerweise als „Mängelrechte“ bezeichnet werden müssten, stehen dem Käufer von Gesetzes wegen zu, ob der Verkäufer will oder nicht. Allenfalls in der Dauer zur Geltendmachung und im Umfang dieser Rechte können im Einzelfall Unterschiede bestehen. Garantien hingegen sind *freiwillige* Erweiterungen dieser Rechte, die - je nach Garantieart - mal vom verkaufenden Händler, mal vom Hersteller eingeräumt werden. Ein Verpflichtung hierzu besteht jedoch nicht. In den jeweiligen Garantiebedingungen kann der Garantiegeber mithin frei bestimmen, ob, wie lange und in welchem Umfang er Instandsetzungskosten übernehmen will, wenn das Fahrzeug im Laufe seiner Nutzungszeit Anomalien entwickelt. Die gesetzlichen Gewährleistungsrechte und die freiwillig eingeräumten Garantieansprüche des Verkäufers oder des Fahrzeugherstellers sind in der Regel voneinander unabhängig und bestehen *nebeneinander*. Sofern der Verkäufer, der per Gesetz die Gewähr für die Sachmangelfreiheit trägt, und ein von diesem personenverschiedener Garantiegeber gleichermaßen zu haften haben, hat der Käufer die freie Wahl, wen er (zuerst) in Anspruch nehmen will. Dabei gilt es aber, die unterschiedlichen Anspruchsvoraussetzungen zu beachten.

Gewährleistung

Hintergrund der Gewährleistungsansprüche des Käufers ist, dass der Verkäufer für den Zustand und die Qualität seines Kaufobjektes einstehen muss. Diese gesetzlichen Ansprüche stehen dem privaten Käufer grundsätzlich sowohl beim Erwerb von Neu- als auch von Gebrauchtwagen zu. Verletzt der Verkäufer seine Pflicht, dem Käufer die Kaufsache frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen, stehen Letzterem die im Gesetz katalogartig aufgezählten Sachmangelgewährleistungsrechte (Nacherfüllung, Rücktritt, Minderung, Schadensersatz) offen. Primär geht es allerdings darum, den sachmangelfreien Zustand herzustellen, d.h. der Verkäufer hat das Recht aber auch die Pflicht, den Kaufvertrag zunächst nachzuerfüllen. Mithin muss in Fällen von knarrenden, ruckelnden oder permanent liegenbleibenden Kraftfahrzeugen dem Verkäufer Gelegenheit gegeben werden, den Defekt auf eigene Kosten zu beheben oder, sofern dies nicht möglich ist, ein vertragsgemäßes gleichartiges Fahrzeug zu liefern.

Die Tür zur Welt des Gewährleistungsrechts ist für den Käufer jedoch nur offen, wenn das Fahrzeug mit einem *Mangel* behaftet ist, mithin kein normaler Verschleiß vorliegt und jener *bereits zum Zeitpunkt der Fahrzeugübergabe* vorhanden war. Zumeist geraten die Kaufvertragsparteien genau über diese Punkte in Streit, insbesondere bei Gebrauchtwagen. Schließlich lässt sich nicht ohne weiteres bestimmen, ob der schlagartige Defekt eines Dichtungsringes im Turbolader eines 9 Jahre alten Fahrzeuges (190.000 km) auf einen zum Zeitpunkt der Fahrzeugübergabe vorhandenen Mangel zurückzuführen ist oder die Folge üblichen Verschleißes darstellt (vgl. BGH, Urteil vom 23.11.2005 - Az. VIII ZR 43/05-). Für normalen Verschleiß aber hat der Verkäufer nicht einzustehen, für Sachmängel indessen schon.

Wenn die Mangelhaftigkeit erst einmal feststeht, schließt sich die Frage an, ob diese dem Fahrzeug bereits zum Zeitpunkt seiner Übergabe innewohnte oder nicht. Nur bejahendenfalls stehen dem Käufer die gesetzlichen (Nacherfüllungs)Ansprüche gegen den Verkäufer zu. Ob Ansprüche begründet und erfolgreich durchsetzbar sind,



hängt dabei oftmals davon ab, wer für das Vorliegen oder Nichtvorliegen bestimmter Tatsachen beweispflichtig ist. Im Falle der Unaufklärbarkeit der Frage, ob ein Sachmangel bereits zum Zeitpunkt der Fahrzeugübergabe vorhanden war, kommt bei Kaufverträgen, in denen ein Verbraucher von einem Unternehmer ein Auto erwirbt (sog. Verbrauchsgüterkauf) dem Verbraucher eine gesetzliche Vermutung zugute. Zeigt sich nämlich innerhalb von sechs Monaten ab Übergabe des Autos ein Mangel, muss der Verkäufer beweisen, dass dieser seinerzeit noch nicht vorhanden war.

Garantie

All diese Diskussionen erübrigen sich, wenn der Verkäufer oder ein Dritter, bei Neuwagen in der Regel der Hersteller, dem Käufer eine Garantie für das Fahrzeug eingeräumt hat. Doch nicht zu früh gefreut! Selbstverständlich gibt es auch genügend Streitpotential hinsichtlich des Eingreifens oder Ausschlusses von Garantien.

Wichtig ist in erster Linie, dass der Käufer seinen Garantiegeber und die Garantiebedingungen kennt und befolgt. Denn allein diese bestimmen, ob einem ein Anspruch auf volle oder teilweise Kostenerstattung für erforderliche Reparaturarbeiten zusteht oder nicht. Die Vielfalt von Garantien, die sich - um nur einige zu nennen - von Neuwagen- über Neuwagenanschluss-, Gebrauchtwagen- bis hin zu Durchrostungsgarantien erstrecken, ist groß.

Eine Neuwagengarantie gewähren KFZ-Hersteller häufig für einen Zeitraum von zwei Jahren, beginnend ab Übergabe an den Erstkäufer oder Erstzulassung. Abgedeckt werden soll damit die Kostenübernahme für Reparaturen für Fehler in Werkstoffen oder Werkarbeiten oder an den in den Bedingungen aufgeführten Bauteilen, wenn hieran Instandsetzungen innerhalb des Garantiezeitraumes erforderlich werden. Ein wesentlicher Unterschied zu den Gewährleistungsansprüchen liegt also darin, dass das Fahrzeug nicht bereits zum Zeitpunkt seiner Übergabe sachmangelbehaftet gewesen sein muss.

Die Garantie gebenden Hersteller oder Verkäufer machen ihre Einstandswilligkeit in Garantiebedingungen jedoch häufig davon abhängig, dass der Käufer die nach den Vorgaben des Herstellers regelmäßig *durchzuführenden Inspektions- und Wartungsarbeiten* ausschließlich in bestimmten Werkstätten ausführen lässt, in der Regel in den Vertragswerkstätten des Herstellers. Und dies mit Recht, wie der BGH im Dezember 2007 entschied (vgl. BGH, Urt. vom 12.12.2007 -VIII ZR 187/06-). Hierdurch schaffe der Hersteller in zulässiger Weise eine langfristige Bindung des Kunden an das Vertragswerkstättenetz, die bei wirtschaftlicher Betrachtung also eine „Gegenleistung“ zu der freiwillig gewährten Garantie darstelle. Letztendlich obliege die Entscheidung über den

Verlust von Garantieansprüchen beim Kunden selbst, indem er von den regelmäßigen Wartungsintervallen in Händlerwerkstätten Gebrauch mache oder nicht. Wem also am Erhalt seiner Garantieansprüche für seine neue Karosserie gelegen ist, sollte die Wartungsintervalle turnusgemäß beim Vertragshändler durchführen lassen.

Darüber hinaus sollten dem Käufer die sich aus den Bedingungen ersichtlichen zahlreichen Ausschlussgründe bekannt sein. Um nur einige zu nennen: Mängel durch Fremdein- bzw. ausbauten am Fahrzeug, unsachgemäße Instandsetzungen Dritter, Verstöße gegen Pflegehinweise, Einwirkungen Dritter oder auch äußere Einflüsse lassen die Garantieansprüche entfallen.

Zudem sollten Sie Ihren Garantiegeber *vor Reparaturfreigabe* über den etwaig garantiefähigen Schadenseintritt informieren. Denn auch die Nichtanzeige einer anstehenden Reparatur eines an sich versicherten Defekts könnte zur Leistungsfreiheit des Garantiegebers führen.

Mängelansprüche aus Garantien verjähren mit dem Auslaufen derselben. Für zuvor mitgeteilte Fehler wird der Lauf der Verjährungszeit bis zum nächsten zumutbaren Reparaturtermin gehemmt.

Gewährleistung ausschließen?

Nach gefestigter früherer Rechtsprechung war der vollständige Gewährleistungsausschluss wirksam. Seit Inkrafttreten des modernisierten verbraucherfreundlicheren Schuldrechts hat dies allerdings Einschränkungen erfahren.

Beim Verkauf von Neufahrzeugen ist es Unternehmen noch immer verwehrt, gegenüber Verbrauchern die Sachmängelgewährleistungsfrist von zwei Jahren zu verkürzen. Da in diesem Zeitraum ohnehin zumeist parallel eine Garantie greift, entsteht hieraus aber selten ein Problem. Der private Käufer eines Kraftfahrzeuges sollte sich eher bei *Gebrauchtwagenkäufen* darüber bewusst sein, dass im Rahmen des oben erwähnten Verbrauchsgüterkaufs der Gewährleistungszeitraum in zulässiger Weise vom Verkäufer auf ein Jahr beschränkt sein dürfte. Ein Blick in die Vertragsunterlagen, namentlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, verschafft hierüber Klarheit. Ein völliger Ausschluss ist allerdings unwirksam.

Bei Privat(ver)käufen von Gebrauchtfahrzeugen ist ein umfassender Haftungsausschluss nach wie vor möglich. Von inhaltsleeren Freizeichnungen wie „gekauft wie besichtigt“ oder „wie gesehen, im Tageszustand“ o.ä. sollte Abstand genommen werden. Im Allgemeinen wird durch derartige Formulierungen die Haftung nämlich nicht - wie gewünscht - vollständig, sondern nur für solche Mängel



ausgeschlossen, die bei einer den Umständen nach zumutbaren Prüfung und Untersuchung unschwer erkennbar sind. Es ist daher ratsam, ausdrücklich zu vereinbaren, dass „unter Ausschluss der Sachmängelhaftung verkauft“ wird „soweit nicht nachfolgend eine Garantie übernommen wird“. Ferner ist es empfehlenswert, in einem gesonderten Satz zu erwähnen, dass dieser Ausschluss nicht für Schadensersatzansprüche gilt, „die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung des Verkäufers beruhen sowie bei Verletzungen von Leben, Körper oder der Gesundheit“.

Hinweis

Unser Jusletter beruht auf einer sorgfältigen Recherche der Rechtslage. Deren allgemeine Darstellung kann die Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalles jedoch nicht berücksichtigen. Der Jusletter dient nur der Information und ist keine vertragliche Beratungsleistung. Er kann deshalb eine individuelle Rechtsberatung nicht ersetzen.

Diesen und weitere Jusletter finden Sie auf unserer Website www.ahlers-vogel.de.

Kontakt

Ahlers & Vogel _ Bremen
Contrescarpe 21 _ 28203 Bremen
Telefon +49 (421) 33 34-0
Telefax +49 (421) 33 34-111
E-Mail: bremen@ahlers-vogel.de

Ahlers & Vogel _ Hamburg
Schaarsteinwegsbrücke 2 _ 20459 Hamburg
Telefon +49 (40) 37 85 88-0
Telefax +49 (40) 37 85 88-88
E-Mail hamburg@ahlers-vogel.de

Ahlers & Vogel _ Rostock
Gerhart-Hauptmann-Str. 24 _ 18055 Rostock
Telefon +49 (381) 491 39-0
Telefax +49 (381) 491 39-99
E-Mail: rostock@ahlers-vogel.de

* **Peter Wenker** studierte Rechtswissenschaften in Bremen. Nach mehrmonatiger Mitarbeit in einer international tätigen Anwaltsfirma in Rom unterstützte Herr Wenker unsere Sozietät bereits im Rahmen seines Referendariats. Er ist seit 2007 als Rechtsanwalt zugelassen und berät unsere Mandanten in kauf-, werk- und leasingvertraglichen Fragen sowie im Transport- und Speditionsrecht.